

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 15. Dezember 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Satz 1 beträgt 400 Euro pro Monat für jede mit einem Juniorprofessor oder einem Juniordozenten besetzte Planstelle der Besoldungsgruppe W 1, die im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt und der Hochschule zugewiesen ist.“

2. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird in der Besoldungsgruppe R 1 die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„3) Erhält als örtlicher Gerichtsvorstand der arbeitsgerichtlichen Kammern an einem Gerichtsort, dem kein anderes Leitungsamt zugeordnet ist, eine Amtszulage nach Anlage 13.“

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 43 Absatz 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird die Angabe „0,11 Euro“ durch die Angabe „0,13 Euro“ sowie die Angabe „17,90 Euro“ durch die Angabe „20,80 Euro“ ersetzt.

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2, § 5, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 7 a Absatz 5, § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 36 Satz 2, § 37 Absatz 6 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3, § 42 Absatz 2, § 43 Absatz 1 und 2, § 45 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 52 Satz 3, § 55 Absatz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 4, § 64 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 65 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 2, § 70 Satz 3, § 71 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 6, § 74 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 2, § 77 Satz 2, § 78 Satz 2, § 79 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 85 Absatz 2, § 86, § 87 Satz 2, § 96 Absatz 2, § 105 Absatz 2, § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 113 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 114 Absatz 1 Satz 1 sowie § 116 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 6 Satz 4, § 34 Absatz 3, § 36 Satz 1, § 37 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 40 Satz 1, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 48 Absatz 5 Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1, § 54 Absatz 1 Satz 2, § 56 Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2, § 64 Absatz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 65 Absatz 3 Satz 2, § 79 Absatz 2, § 108 Satz 2, § 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 7, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 11 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Finanzen und Wirtschaft“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und § 18 Abs. 1“ gestrichen.
5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Die Anordnung eines Rechtsformwechsels und die Auflösung der Bank sind nur durch ein Landesgesetz zulässig.“
2. § 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Bank.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Minister. Die Landesregierung bestimmt mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder, die der Landesregierung angehören müssen, zu stellvertretenden Vorsitzenden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Die“ werden das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und die Wörter „und ihre Stellvertreter“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Landesregierung kann diese Mitglieder bei Bedarf abberufen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die nicht der Landesregierung beziehungsweise der ihr unterstellten Behörden angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.“

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 und 3 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 1 b wird wie folgt gefasst:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzaus-

- gleichsmasse A) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1, 2 und 8 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 8 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;“
5. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „865 Millionen Euro“ durch die Wörter „930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 3 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Absatz 1) je Einwohnerin oder Einwohner von
1. bis unter 75 Prozent des Landesdurchschnitts mit 125 Prozent,
2. 75 Prozent bis unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent,
3. 85 Prozent bis unter 95 Prozent des Landesdurchschnitts mit 105 Prozent,
4. 95 Prozent bis unter 105 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent,
5. 105 Prozent bis unter 115 Prozent des Landesdurchschnitts mit 95 Prozent,
6. 115 Prozent bis unter 125 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent,
7. 125 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 75 Prozent angesetzt.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Hundertsatzes“ jeweils durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 6 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gewerbsteuer für“ die Wörter „jede Einwohnerin und“ und nach dem Wort „je“ die Wörter „Einwohnerin und“ eingefügt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „jeden“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Soldaten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „verpflichteten Polizeibeamten“ durch die Wörter „verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird das Wort „Hauptörer“ durch die Wörter „Hauptörerinnen und Hauptörer“ ersetzt.

11. In § 7 a und § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
12. In § 9 Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Jahr 2018 erhalten:

1. die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Im Jahr 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner;

2. die Landkreise 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 487,478 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,086
Böblingen	3,025
Esslingen	3,006
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,958
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,664
Heilbronn, Landkreis	2,871
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,014
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,525

Ostalbkreis	3,405
Baden-Baden, Stadtkreis	0,347
Karlsruhe, Stadtkreis	0,776
Karlsruhe, Landkreis	4,001
Rastatt	2,330
Heidelberg, Stadtkreis	0,484
Mannheim, Stadtkreis	1,744
Neckar-Odenwald-Kreis	2,359
Rhein-Neckar-Kreis	4,299
Pforzheim, Stadtkreis	0,402
Calw	2,199
Enzkreis	2,049
Freudenstadt	2,022
Freiburg, Stadtkreis	0,576
Breisgau-Hochschwarzwald	3,848
Emmendingen	2,060
Ortenaukreis	4,523
Rottweil	1,893
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,341
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,106
Lörrach	2,266
Waldshut	2,472
Reutlingen	2,690
Tübingen	1,866
Zollernalbkreis	2,137
Ulm, Stadtkreis	0,470
Alb-Donau-Kreis	2,905
Biberach	2,518
Bodenseekreis	1,995
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,088
Summe	100,000 ⁴

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ und das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert nach“ durch die Wörter „Prozent im Verhältnis“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 13 Absatz 2 Satz 1. Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. drei vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen; diese sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „,der oder“ eingefügt.

16. In § 15 Absatz 1 werden das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

17. In § 16 wird in den Sätzen 1 und 6 die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „,die“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „,für“ die Wörter „,jede Schülerin und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „,für“ die Wörter „,Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „,für“ die Wörter „,eine Schülerin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „,der“ die Wörter „,Schülerinnen und“ eingefügt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „,wenn“ die Wörter „,Schülerinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 4 sowie in Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Wörter „der Schüler“ durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
20. In § 18 a Absatz 1 werden die Wörter „Lehrer und Erzieher“ durch die Wörter „Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besucht“ die Wörter „eine Schulpflichtige oder“ und nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
22. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „je“ die Wörter „Einwohnerin und“ eingefügt und jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.
24. In § 23 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „oder Entbindungspfleger“ eingefügt und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
25. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
26. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Verhältnis der“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zuweisung beträgt je auszubildender Person 5 881 Euro.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Anwärtern“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“, das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
30. In § 29 a Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
31. § 29 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“
32. § 29 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter und dritter Halbsatz wird die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“
- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „LKJHG“ durch die Wörter „des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und in Nummer 4 die Angabe „27.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
34. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der oder dem Betroffenen“ und die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der oder dem Betroffenen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „der Zuweisungsempfängerin oder“ eingefügt.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie in Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
36. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
38. In § 38 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
39. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 8, 11, 14 und 15 werden aufgehoben.
- b) Absatz 18 wird wie folgt gefasst:
- „(18) Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land pauschal zu erstatten:
1. für jede Beamtin und jeden Beamten des mittleren Dienstes 43.180 Euro;
 2. für jede Beamtin und jeden Beamten des gehobenen Dienstes 55.030 Euro;
 3. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 Prozent und für die Zeit der Zahlung von Witwen- oder Witwergeld 44 Prozent dieser Beträge.
- § 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte der Gemeinden gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierärztin und je Tierarzt im Jahr 2018 ein Betrag von 73.610 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig.“
- c) Die Absätze 22, 23 und 27 bis 33 werden aufgehoben.

- d) In Absatz 34 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und nach dem Wort „verbleibenden“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

40. § 40 wird aufgehoben.

41. In der Anlage 1 (Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert) werden in der Überschrift die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen, die keine kirchlichen Bildungseinrichtungen sind und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) als Fachhochschule staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und nach Feststellung durch das Wissenschaftsministerium geeignet ist, unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe erfolgt für das Kalenderjahr 2018 letztmals nach den Vorgaben in Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG). Ab dem Kalenderjahr 2019 findet Artikel 27 § 22 2. HRÄG bei Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Finanzhilfe entspricht ab dem Jahr 2019 dem Förderbetrag gemäß dem Abrechnungsbescheid für das Jahr 2017 auf der Basis von Artikel 27 § 22 2. HRÄG. Die dort zugrunde gelegten Studierendenzahlen werden als Mindeststudierendenzahl für die Förderung angesetzt. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, unaufgefordert einen jährlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über das Studienangebot und die Studierendenzahlen.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten.

(5) Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss hinsichtlich des nicht erbrachten Anteils an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung anteilig gekürzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.